



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 4 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. März 2003 (4412-IV.1)	39
Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 2002 vom 21. März 2003 (3162-I.3)	41
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Allgemeine Vordrucke – (Vordruckreihe AVR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. März 2003 (1414-SH 5-I)	41
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. März 2003	42
Verlust eines Amtssiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. März 2003	42
Personalnachrichten	
Ernennungen	42
Ausschreibungen	42

Inhalt Seite

Rechtsprechung

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Zum Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht in einem Asylrechtsfall bei einer Verfahrensdauer von drei Jahren und fünf Monaten.* Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 –	44
Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung §§ 93; 146 Abs. 2 Zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfahrenstrennung nach § 93 Verwaltungsgerichtsordnung.* Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 109/02 –	46

* nichtamtlicher Leitsatz

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 5. März 2003
(4412-IV. 1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben Änderungen der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) beschlossen. Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. März 1991 (JMBl. S. 5) in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. August 1999 (JMBl. S. 125, 4412-IV. 1), werden deshalb wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 11 VVJug (Entlassungszeitpunkt):

In Nr. 11 Abs. 4 wird bei Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Freistellung von der Arbeit (Nr. 38 a Abs. 1 Satz 1) auf den Entlassungszeitpunkt nach Nr. 38 a Abs. 7 vorrangig angerechnet wird.“
Fundstelle: Abs. 1 der VV zu § 16 StVollzG

2. Zu Nr. 17 VVJug (Einkauf):

Nr. 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Können hinreichende Feststellungen nach Abs. 4 nicht getroffen werden, so wird dem Gefangenen gestattet, im Monat einen Betrag bis zum vierfachen, nach sechs Monaten bis zum sechsfachen Tagessatz der Eckvergütung (Nr. 38 Abs. 1) aus seinem Eigengeld zu verwenden.“
Fundstelle: Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 22 StVollzG

3. Zu Nr. 28 VVJug (Pakete):

Nr. 28 Abs. 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Ersatzkauf darf ein Betrag bis zum siebenfachen, bei Weihnachtspaketen bis zum neunfachen Tagessatz der Eckvergütung (Nr. 38 Abs. 1) aus dem Eigengeld verwendet werden.“
Fundstelle: Nr. 6 Abs. 1 der VV zu § 33 StVollzG

4. Zu Nr. 37 VVJug (Freistellung von der Arbeit):

4.1 Nr. 37 Abs. 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten, in denen der Gefangene Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 SGB VII erhalten hat“.
Fundstelle: Nr. 2 der VV zu § 42 StVollzG

4.2 Bei Nr. 37 Abs. 5 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Fundstelle: Nr. 2 der VV zu § 42 StVollzG

4.3 Folgender Buchstabe d wird bei Nr. 37 Abs. 5 angefügt:

„d) Zeiten einer Freistellung von der Arbeit nach Nr. 38 a Abs. 1 und Arbeitsurlaub nach Nr. 38 a Abs. 5.“
Fundstelle: Nr. 2 der VV zu § 42 StVollzG

4.4 Nr. 37 Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Berechnung der Bezüge ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung, in denen der Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe tätig war, zugrunde zu legen.“
Fundstelle: § 42 Abs. 3 StVollzG und Nr. 7 der VV zu § 42 StVollzG

5. Zu Nr. 38 VVJug (Arbeitsentgelt):

Nr. 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).“
Fundstelle: §§ 43 Abs. 2, 200 StVollzG
(Fundstellenänderung bei Nr. 38 Abs. 2 – Fundstelle [neu] § 43 Abs. 3 StVollzG)
(Fundstellenänderung bei Nr. 38 Abs. 3 – Fundstelle [neu] § 43 Abs. 5 StVollzG)

6. Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 38 a neu eingefügt:

„38 a Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach Nr. 32, Nr. 33 oder eine Hilfstätigkeit nach Nr. 36 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung der Nr. 37 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.
Fundstelle: § 43 Abs. 6 StVollzG

(2) Ein Beschäftigungszeitraum im Sinne des Abs. 1 Satz 1 endet, wenn ein Gefangener aus von ihm verschuldeten Gründen seine Tätigkeit unterbricht. Mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von neuem. Wird die Zweimonatsfrist durch ein unverschuldetes Ereignis im Sinne des Abs. 1 Satz 3 gehemmt, so verlängert sich der Zeitraum zur Erfüllung des Zweimonatszeitraumes um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage.
Fundstelle: Nr. 4 der VV zu § 43 StVollzG

(3) Für die Gewährung der Freistellung von der Arbeit gelten Nr. 37 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 und 9 entsprechend. Als Werktage (Abs. 1 Satz 1) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage sind. Absatz 6 gilt entsprechend.

Fundstelle: Nr. 5 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG und Nr. 5 Abs. 2 der VV zu § 43 StVollzG

(4) Der Gefangene erhält für die Zeit seiner Freistellung die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Nr. 37 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern weniger als drei Monate abgerechnet sind, sind diese zugrunde zu legen.

Fundstelle: § 43 Abs. 8 StVollzG, Nr. 5 Abs. 3 der VV zu § 43 StVollzG

(5) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 2 bis 20 und Nr. 9 gelten entsprechend. Der Urlaub wird nicht auf den Regelurlaub angerechnet.

Fundstelle: § 43 Abs. 7 Satz 1 StVollzG, Nr. 6 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG

(6) Mit Zustimmung des Gefangenen kann Arbeitsurlaub auch an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen gewährt werden.

Fundstelle: Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 43 StVollzG

(7) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 5 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

Fundstelle: § 43 Abs. 9 StVollzG

(8) Eine Anrechnung nach Abs. 7 ist ausgeschlossen

1. bei Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

3. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

4. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

Fundstelle: § 43 Abs. 10 StVollzG

(9) Soweit eine Anrechnung nach Abs. 8 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätig-

keit nach Abs. 1 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach Nr. 38 Abs. 1 und 2 gewährten Entgelts oder der ihm nach Nr. 39 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.“

Fundstelle: § 43 Abs. 11 StVollzG

7. Zu Nr. 40 VVJug (Taschengeld):

Nr. 40 Abs. 2 Satz 1 VVJug wird wie folgt gefasst:

„Das Taschengeld beträgt vierzehn vom Hundert der Eckvergütung nach Nr. 38 Abs. 1.“

Fundstelle: Abs. 2 der VV zu § 46 StVollzG

8. Zu Nr. 41 VVJug (Hausgeld):

Nr. 41 Abs. 1 VVJug wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gefangene darf von seinen Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (Nr. 40) für den Einkauf (Nr. 17) oder anderweitig verwenden.“

Fundstelle: §§ 47 Abs. 1, 199 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG

9. Zu Nr. 43 VVJug (Überbrückungsgeld):

Nr. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll das Vierfache des nach § 22 Bundessozialhilfegesetz festgesetzten monatlichen Mindestbetrages des Regelsatzes nicht unterschreiten.“

Fundstelle: Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 51 StVollzG

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

III.

Die VVJug erscheinen als Sonderdruck. Die Austauschblätter können in der erforderlichen Stückzahl unmittelbar bei der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Bruchsal (Postfach 30 10, 76643 Bruchsal; Fax: 0 72 51/78 84 70; E-Mail: Druckerei@bruchsal.jva.bwl.de) angefordert werden.

Potsdam, den 5. März 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

**Allgemeine Beerdigung von Dolmetschern
und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte
und Notare des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 2002
Vom 21. März 2003
(3162-I.3)

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. Februar 2002 (JMBL. S. 51) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt II (Gutachterkommission) entfällt.
2. Die bisherigen Abschnitte III bis VI werden die Abschnitte II bis V.
3. Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Mit der Löschung enden die Befugnisse nach Abschnitt II Nr. 1 und 2, Abschnitt III Nr. 1 und § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“
4. Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermächtigung sind die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 2 und des Abschnitts II Nr. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“
5. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Abschnitts II Nr. 5 und 6 sowie des Abschnitts III sind entsprechend anzuwenden.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. März 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
– Allgemeine Vordrucke –
(Vordruckreihe AVR)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 25. März 2003
(1414-SH 5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1998 (JMBL. S. 114), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 2002 (JMBL. 2003 S. 3), wird wie folgt geändert:

Der Vordruck AVR 59 **a** wird in

AVR 59 **b** - Empfangsbekanntnis zur Übermittlung
per Telefax (§ 174 II ZPO) – MEGA

umbenannt.

Brandenburg an der Havel, den 25. März 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 12. März 2003

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Karsten Fischer**, Dienstaussweis Nr. **141 391**, ausgestellt am 26.11.1998 durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, gültig bis 25.11.2004.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über

den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Verlust eines Amtssiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 12. März 2003

Das Amtssiegel der Notariatsverwalterin Anke Matthes ist bei dem Versand durch den Siegelhersteller auf dem Postweg verloren gegangen. Es handelt sich um einen Farbgummistempel mit dem Landeswappen und der Aufschrift „Notariatsverwalterin in Schwarzheide“. Die Notariatsverwalterin verwendet seit dem 28. Februar 2003 ein Siegel mit der zusätzlichen Kennzeichnung „1“.

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 4 Satz 1

Zum Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht in einem Asylrechtsfall bei einer Verfahrensdauer von drei Jahren und fünf Monaten.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, kolumbianischer Staatsangehöriger, beantragte unter dem 30. August 1998 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asyl. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 31. Mai 1999 zurückgewiesen. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 16. Juni 1999 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das zunächst bei einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichts anhängige Verfahren wurde durch Verfügung vom 31. Januar 2000 als Folge einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans an die jetzt zuständige Kammer abgegeben. Auf Sachstandsanfragen des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers teilte das Verwaltungsgericht durch Schreiben vom 5. September 2000, 12. Februar 2002 und 18. November 2002 mit, dass wegen einer Vielzahl ebenso dringender älterer Sachen ein Termin zur mündlichen Verhandlung nicht absehbar sei. Der Verfahrensbevollmächtigte reichte zwischen Sommer 1999 und Ende 2002 weitere Schriftsätze unterschiedlichen Umfangs ein, mit denen er, z. T. unter Bezugnahme auf beigelegte Zeitungsartikel und Berichte von Hilfsorganisationen, auf die aktuelle Lage in Kolumbien hinwies.

Mit der am 2. Dezember 2002 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts auf ein zügiges Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg – LV –). Die Verfahrensdauer sei nicht mehr hinnehmbar. Zwar erhalte er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und könne während des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland bleiben. Jedoch unterliege er, solange nicht als asylberechtigt anerkannt, Beschränkungen. Die ungeklärte Situation belaste ihn psychisch und beeinträchtige seine Lebensplanung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts verweist in seiner Stellungnahme auf die umfangreiche Zuständigkeit der Kammer. Neben Verwaltungsstreitigkeiten aus einer relativ großen Bandbreite „klassischer“ Verwaltungsrechtsgebiete seien Asylsachen aus Herkunftsländern (Iran, Afghanistan, Pakistan, Indien, Kuba, weiteren mittel- und südamerikanischen Ländern) zu bearbeiten, die von einem hohen Bearbeitungsaufwand geprägt seien. In der Kammer sei zudem ein häufiger Richterwechsel – mit entsprechenden Einarbeitungszeiten – zu verzeichnen. Ein Berichterstatter sei jeweils für mehrere Länder zuständig. In dem nach einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Kammer nun

betroffenen Dezernat gebe es einen besonders umfangreichen Bestand an Altverfahren z. T. noch aus den Jahren 1996 und 1997. Nach Rücksprache mit dem Berichterstatter erscheine eine Terminierung „in der zweiten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres realistisch“.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (vgl. allgemein zu das Recht auf zügiges Verfahren vor Gericht betreffenden Verfassungsbeschwerden: Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 12, 3; BVerfG NJW 1997, 2811 m. w. N.).

1. Der Beschwerdeführer kann nicht darauf verwiesen werden, sich gegen die von ihm als zu lang empfundene Verfahrensdauer innerhalb des Verwaltungsgerichtsverfahrens zur Wehr zu setzen. Soweit in der Literatur eine Untätigkeitsbeschwerde auch im Verwaltungsgerichtsprozess für statthaft gehalten wird (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, Rn. 32 zu § 146, Rn. 19 zu § 166; Happ in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Auflage 2000, Rn. 14 zu § 124), erscheint dieser Weg zu unsicher (vgl. [vorrangig zum Prozesskostenhilfverfahren]: Meyer-Ladewig in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Rn. 36 vor § 124 m. w. N.). Es ist dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten (vgl. zu diesem Kriterium BVerfGE 17, 252, 257; 27, 88, 97), diesen Weg zu beschreiten. Eine Maßnahme des einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes kommt ebenso wenig in Betracht (vgl. BVerfG, 2 BvR 1209/01 vom 4. Oktober 2001, <http://www.bverfg.de>).
2. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht entgegen, dass hier die Verletzung eines Landesgrundrechts im Rahmen eines bundesrechtlich – hier durch die Verwaltungsgerichtsordnung – geordneten Verfahrens gerügt wird. Die insoweit erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, st. Rspr. seit Beschluss vom 16. April 1998 – VfGBbg 1/98 –, LVerfGE 8, 82, 84 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 96, 345, 371 ff.; zuletzt Beschluss vom 19. Dezember 2002 – VfGBbg 104/02 –, zur Veröffentlichung in LVerfGE vorgesehen) sind gegeben.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der andauernde Verfahrensstillstand in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht aus Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV. Im Einzelnen:

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtlicher Leitsatz

1. Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV ist ein Grundrecht (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, st. Rspr. seit Beschluss vom 19. Mai 1994 – VfGBbg 6/93, 6/93 EA –, LVerfGE 2, 105, 112 und Beschluss vom 14. Juli 1994 – VfGBbg 3/94 –, LVerfGE 2, 115 [Leitsatz 1], 116). Es konkretisiert den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes zu einem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht und gewährleistet, dass gerichtliche Entscheidungen in angemessener Zeit ergehen (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 12, 3, 6 ff.).
2. Die angemessene Verfahrensdauer lässt sich nicht generell und abstrakt, sondern nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bemessen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 14. Juli 1994 – VfGBbg 3/94 – a. a. O., vom 19. Januar 1995 – VfGBbg 9/94 –, LVerfGE 3, 129, 133 und vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.). Dabei ist neben dem eigenen prozessualen Verhalten des Beschwerdeführers – etwa wenn er durch verzögernde Anträge (vgl. für einen solchen Fall Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 1995 – VfGBbg 9/94 – a. a. O.) zur Verfahrensverlängerung beigetragen oder den Arbeitsaufwand durch ungeordnetes und unübersichtliches Vorbringen erhöht hat (vgl. insoweit Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.) – nicht zuletzt die Bedeutung der Angelegenheit für den Beschwerdeführer (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 30. April 1992 – 1 BvR 406/89 – zitiert nach JURIS) zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auch zu berücksichtigen, dass die Gründe außerhalb der Sphäre des Gerichts liegen (vgl. BVerfG EuGRZ 1982, 75), wie es bei erschwerten Ermittlungen oder z. B. bei Verfahrensunterbrechungen durch äußere Umstände der Fall sein kann. Dagegen ist – im Land Brandenburg nach der Umstrukturierung der Justizorganisation im Rahmen der Wiedervereinigung (vgl. hierzu Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.) – die besondere Situation des angerufenen Gerichts, etwa seine Überlastung, nach nunmehr über 10 Jahren nicht mehr beachtlich. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert eine funktionsfähige Rechtsprechung, zu der eine angemessene Ausstattung der Gerichte gehört (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O. m. w. N.).
3. Vorliegend lässt sich die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gemessen an dem Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht nicht mehr rechtfertigen. Das Verfahren ist seitens des Verwaltungsgerichts bis zum Anhängigwerden der Verfassungsbeschwerde gut drei Jahre und fünf Monate nicht nennenswert gefördert worden. Eine solche Verfahrensdauer hat das erkennende Gericht freilich in dem seiner Entscheidung vom 28. März 2001 (– VfGBbg 2/01 – a. a. O.) zugrunde liegenden Ausgangsfall als „noch“ nicht gegen Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV verstoßend angesehen. Der damals zu beurteilende Fall lag aber in entscheidenden Punkten anders. Der damalige Kläger hatte durch mehrfache Einreichung von mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in keinem Zusammenhang stehenden Schriftstücken den Arbeitsaufwand, „wenn auch nicht massiv“, erhöht. Weiter ergaben sich für den damaligen Beschwerdeführer während des schwebenden Verwaltungsgerichtsverfahrens keine gravierenderen Auswirkungen auf sein tägliches Leben. Vorliegend dagegen kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, dass er durch die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftstücke das Verfahren verkompliziert und den Bearbeitungsaufwand erhöht hat. Vielmehr betreffen die von seinem Verfahrensbevollmächtigten vorgelegten Zeitungsausschnitte und Informationsmaterialien die politische Situation in Kolumbien und damit unmittelbar den verfahrensgegenständlichen Asylgrund. Sie unterstreichen aus der Sicht des Beschwerdeführers die Dringlichkeit der Sache. Weiter ergeben sich Auswirkungen auf die tatsächliche Situation des Beschwerdeführers. Zwar ist er während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor Abschiebung sicher, aber die Ungewissheit über den Verfahrensausgang belastet ihn psychisch. Zudem unterliegt er, solange er nicht als asylberechtigt anerkannt ist, beträchtlichen Einschränkungen, z. B. in seiner Wohnsitz-, Aufenthalts-, und Bewegungsfreiheit (§§ 53, 56 Asylverfahrensgesetz) und bei der Arbeitsaufnahme (§§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz). Auch entsprechen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 3 ff.) nicht in jeder Hinsicht denen nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 8 Abs. 1, 21 ff.).
4. Gemessen daran ist hier die verstrichene Verfahrensdauer von gut drei Jahren und fünf Monaten zu lang. Die hier gezogene Grenze bezieht sich allerdings nur auf den konkreten Fall, sie gilt nicht generell. Es kann durchaus Gründe dafür geben, dass sich eine Rechtsstreitigkeit, auch innerhalb ein und derselben Instanz, über Jahre hinzieht, etwa dann, wenn eine umfangreiche Beweisaufnahme, etwa auch durch Einholung von Gutachten und Obergutachten, veranlasst ist, Zeugen im Ausland zu vernehmen sind und Ähnliches. In derartigen Fällen, in denen sich die Bearbeitung aus in dem Verfahren selbst wurzelnden Gründen in die Länge zieht, bedeutet das Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht nicht mehr – aber auch nicht weniger – als dass das Gericht das Verfahren angemessen fördern muss und in dem jeweils anstehenden nächsten Verfahrensschritt keine unangemessenen Verzögerungen eintreten dürfen. Im Falle des Beschwerdeführers ist jedoch das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass hierfür Gründe aus diesem selbst heraus erkennbar wären, gut drei Jahre und fünf Monate nicht nennenswert gefördert worden. Nach Lage des Falles ist hier der Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzt.
4. Für die hier zu treffende Entscheidung kommt es nicht darauf an, worauf die Verfahrensverzögerung im Einzelnen und worauf sie etwa „letzten Endes“ zurückzuführen ist. Sie kann verschiedene Gründe haben. Eine Verfahrensverzögerung kann an dem einzelnen befassten Richter, an dem Spruchkörper, an der Verwaltung und/oder dem Präsidium des betreffenden Gerichts, an der Justiz-Mittelbehörde, an dem zuständigen Ministerium, am Kurs der Landesregierung, am Haushaltsgesetzgeber oder an einer Kombination solcher denkbaren Ursachen liegen. Der einzelne Richter steht in der Pflicht, durch jeden zumutbaren Einsatz die ihm anvertrauten Verfahren in angemessener Zeit der Erledigung zuzuführen. Überlastung ist anzuzeigen und löst ggf. den Vertretungsfall aus. Unbeschadet dessen ist innerhalb des Spruchkörpers für eine gleichmäßige Auslastung der Berichter-

statter zu sorgen. Bei Überlastung des Spruchkörpers ist dem Gerichtspräsidenten oder dem Präsidium Anzeige zu machen, damit das Präsidium bei ungleichmäßiger Belastung – unter Beachtung der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben – einen Ausgleich innerhalb des Gerichts herbeiführen kann. Die Justiz-Mittelbehörden müssen darauf achten, dass die ihnen zugeordneten Gerichte in der dem jeweiligen Geschäftsanfall gerecht werdenden Weise gleichmäßig ausgestattet werden. Das Ministerium hat sich für die benötigten Stellen zu verwenden. Und Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber haben zu akzeptieren, dass die Personalausstattung der Gerichte die Einlösung des Grundrechts auf ein zügiges Verfahren vor Gericht ermöglichen muss und dass es sich dabei um einen staatlichen Auftrag handelt, der manchen anderen staatlichen Aufgaben eben deshalb vorgeht, weil ein Grundrecht in Frage steht; Grundrechte „binden“ auch die Regierung und die Gesetzgebung (s. Artikel 5 Abs. 1 LV im Einklang mit Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz) und stehen damit nicht oder nur bedingt unter dem „Vorbehalt des Möglichen“.

Vorliegend muss offen bleiben, welche der genannten Ursachen für die den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzende Verfahrensverzögerung ausschlaggebend verantwortlich ist. Das Landesverfassungsgericht hat nur zu entscheiden, *ob* – und ggf. *dass* – der Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzt ist. Die gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg festzustellende verfassungsverletzende „Handlung oder Unterlassung“ liegt in der verzögerten Bearbeitung des zugrunde liegenden Verfahrens durch das Verwaltungsgericht. Es ist nicht die Aufgabe des Landesverfassungsgerichts, etwaigen über den Tatbestand einer Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren vor Gericht hinausgehenden Ursachen und Hintergründen nachzugehen.

Es ist Sache des Verwaltungsgerichts, aus der festgestellten Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers in seinem Recht aus Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV Schlüsse zu ziehen und unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, die unberührt bleibt, auf eine Beendigung des in dieser Sache eingetretenen landesverfassungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 und 4
Verwaltungsgerichtsordnung §§ 93; 146 Abs. 2

Zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfahrenstrennung nach § 93 Verwaltungsgerichtsordnung.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 109/02 –

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 30. September 2002, mit dem

die von 63 Klägern – unter ihnen die Beschwerdeführer zu 1. bis 4. – gemeinsam erhobene Klage in 63 Einzelverfahren aufgetrennt worden ist. Die zugrunde liegende Klage betrifft gegen die Kläger (offenbar) auf derselben Rechtsgrundlage in unterschiedlicher Höhe ergangene Gebührenbescheide für Wasser und Abwasser. Die Beschwerdeführer empfinden die Verfahrenstrennung, die für den Einzelnen das Prozess- und Kostenrisiko erhöhe und den Zusammenhalt der betroffenen Bürger beeinträchtige, als sachwidrig, unfair und willkürlich und berufen sich auf Artikel 6 (Rechtsschutzgarantie), 12 (Gleichheit), 20 (Vereinigungsfreiheit), 21 (Recht auf politische Mitgestaltung) und 52 (Grundrechte vor Gericht) der Verfassung des Landes Brandenburg (LV).

Die Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

...

II.

Auch die Verfassungsbeschwerde der übrigen Beschwerdeführer ist nicht zulässig.

1. Zwar ist der Verfahrenstrennungsbeschluss des Verwaltungsgerichts als solcher nicht anfechtbar (§ 146 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Unbeschadet dessen steht einer Sachentscheidung des erkennenden Gerichts der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegen. Danach kann das Verfassungsgericht nur angerufen werden, wenn – über die Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus – keine anderweitige zumutbare Möglichkeit besteht, eine etwaige Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder zu korrigieren (vgl. etwa Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2002 – VfGBbg 49/00 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 11, 198, 201; Beschluss vom 21. November 1996 – VfGBbg 17/96, 18/96 und 19/96 –, LVerfGE 5, 112, 119). Vorliegend aber steht die Sachentscheidung noch aus und lässt sich deshalb noch gar nicht einschätzen, ob – je nach der Sachentscheidung – eine Grundrechtsverletzung zurückbleibt; wenn die Beschwerdeführer, wovon sie ja doch ausgehen, obsiegen, ergibt sich für sie keinerlei Belastung, auch nicht in kostenmäßiger Hinsicht. Wenn das Verwaltungsgericht, wie es nahe liegt, eines der Verfahren als Musterverfahren („Pilotverfahren“) durchführt, stünden selbst bei einer Klageabweisung in diesem Musterverfahren die Kläger der anderen Verfahren bei einer – gerichtsbüchereifreien (vgl. Anlage 1 Nr. 2110 zum Gerichtskostengesetz – GKG –) – Klagerücknahme kostenmäßig besser da als im Falle der Klageabweisung in einem alle Kläger zusammenfassenden Verfahren. Darüber hinaus kommt, wenn das Verwaltungsgericht die Verfahrenstrennung zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennt, eine Niederschlagung der sich aus der Verfahrenstrennung (wegen Wegfalls der Gebührendegression) ergebenden gerichtlichen Mehrkosten gemäß § 8 GKG in Betracht. Jedenfalls ergibt sich für die Beschwerdeführer durch die Verfahrenstrennung derzeit noch kein ins Gewicht fallender Nachteil, sondern im Wesentlichen erst das Risi-

** nichtamtlicher Leitsatz

ko künftiger nachteiliger Auswirkungen für den Fall des Unterliegens. Das Landesverfassungsgericht ist nicht dazu da, in einem solchen Falle die Rolle einer Ersatz-Beschwerdeinstanz für prozessuale Zwischenentscheidungen zu übernehmen.

2. Ob der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde eingreift, kann indes letztlich dahinstehen, weil (auch) die Beschwerdeführer zu 1. bis 4. nicht beschwerdebefugt sind. Denn eine Verletzung der von ihnen in Anspruch genommenen Grundrechte aus der Landesverfassung scheidet schon beim ersten Hinsehen aus. Eine Verletzung der Rechtsweggarantie (Artikel 6 LV) steht von vornherein nicht im Raum. Sie gewährleistet allein die Anrufbarkeit *des Richters* und nicht *gegen* den Richter (vgl. BVerfGE 76, 93, 98; 49, 329, 340 f.). Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 12 LV) oder die Gleichheit vor Gericht (Artikel 52 Abs. 3 Halbsatz 1 LV) ist nicht erkennbar. Die 63 Kläger des verwaltungsgerichtlichen Ausgangsverfahrens werden untereinander gleich behandelt und es ist nicht ersichtlich, dass die betreffende Kammer des Verwaltungsgerichts in gleichartigen Fällen anders verfährt. Die Vereinigungsfreiheit des Artikels 20 LV ist nicht verletzt. Ob es sich bei der prozessualen Streitgenossenschaft vor Gericht um eine Parteien, Verbänden, Vereinen und Gesellschaften vergleichbare Vereinigung im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 LV handelt, mag dahinstehen. Die Beschwerdeführer waren jedenfalls nicht gehindert, sich zu ihr zusammenzufinden oder ihr beizutreten, wie es Artikel 20 Abs. 1 LV für Vereinigungen gewährleistet. Davon unabhängig gilt, dass § 93 VwGO als vorrangiges Bundesrecht die Verfahrenstrennung zulässt. Das Recht auf politische Mitgestaltung (Artikel 21 LV) bleibt den Beschwerdeführern unbenommen, kann aber ebenfalls die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung, hier § 93 VwGO, nicht außer Kraft setzen.

Weiter steht auch eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte des Artikels 52 LV nicht ernsthaft in Rede. Eine Verletzung der Gleichheit vor Gericht (Artikel 52 Abs. 3 Halbsatz 1 LV) ist nicht ersichtlich (s. vorstehend). Rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 Halbsatz 2 LV) war gegeben; der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer hat zur Frage der Verfahrenstrennung schon in der Klagebegründung und nochmals mit Schriftsatz vom 24. August 2002 Stellung genommen. Eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 LV) ist nicht zu erkennen. Ob die Prozesshandhabung von Seiten des Gerichts „unfair“ ist, bestimmt sich danach, ob ein Prozessbeteiligter regelwidrig, insbesondere im Verhältnis zum Prozessgegner, „schlecht behandelt“ wird oder eine prozessuale Maßnahme des Richters für einen Prozessbeteiligten die Chance des Obsiegens beeinträchtigt. So liegt es hier nicht. Die Beschwerdeführer werden im Verhältnis zum Prozessgegner durch die Verfahrenstrennung nicht benachteiligt und die Regeln der Fairness gelten in den abgetrennten Verfahren unverändert weiter. Auch unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Kostenrisikos ist die Verfahrenstrennung nicht

„unfair“. Das Risiko erhöhter Kosten ist der Verfahrenstrennung immanent und vorliegendenfalls bei den in Frage stehenden Größenordnungen für die einzelnen Beschwerdeführer auch nicht etwa unverhältnismäßig hoch. Auch eine Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren (Artikel 52 Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 LV) ist nicht dargetan oder erkennbar. Die Verfahrenslaufzeit liegt bisher nicht in einem kritischen Bereich und die Verfahrenstrennung braucht, etwa auch wegen der Möglichkeit eines Musterverfahrens, keine Verzögerung der Gesamtangelegenheit zur Folge zu haben.

Auch die Verletzung des Willkürverbotes kommt nicht näher in Betracht. Willkürlich ist eine fachgerichtliche Entscheidung dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist und deshalb der Schluss nahe liegt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen (s. etwa Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. April 1998 – VfGBbg 1/98 –, LVerfGE 8, 82, 86 m. w. N.). So liegt der Fall hier nicht. § 93 Satz 2 VwGO ermöglicht es, von den Beteiligten in einem Verfahren erhobene Klagen hinsichtlich Verhandlung und/oder Entscheidung zu trennen und insoweit in gesonderten Verfahren zu führen. Für die Trennung müssen sachliche Gründe der ökonomischen Verfahrensgestaltung sprechen (BVerwG NVwZ-RR 1998, 685). Dies wäre etwa nicht der Fall, wenn die Verfahrenstrennung ausschließlich der Verfahrensvermehrung aus statistischen Gründen dient. Bedenkt man jedoch, dass gerade bei der Anfechtung von Gebührenbescheiden ungeachtet gleich gelagerter inhaltlicher Einwendungen schon formelle Gesichtspunkte zu unterschiedlicher rechtlicher Beurteilung und damit unterschiedlichem Prozessausgang führen können, ist es jedenfalls vertretbar, wenn das Verwaltungsgericht ausweislich des Schreibens des Berichterstatters vom 4. Dezember 2002 darauf abstellt, dass die Kläger jeweils zu unterschiedlichen hohen Wasser- und Abwassergebühren herangezogen worden sind und deshalb – jedenfalls im Falle eines Obsiegens „dem Grunde nach“ – für jeden der Kläger die Berechnung der Gebührenhöhe zu überprüfen sei. Insofern unterscheidet sich der Fall von dem vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 10. Juli 1996 (NJW 1997, 649) entschiedenen, in dem es um die Rückzahlung bestimmter (Einlage-)beträge ging, die mithin der Höhe nach keiner Überprüfung bedurften. Zu den weiteren Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die Verfahrenstrennung ist darauf hinzuweisen, dass das Landesverfassungsgericht keine Rechtsmittelinstanz im üblichen Sinne ist, sondern ausschließlich prüft, ob gegen die Landesverfassung verstoßen worden ist.

Soweit die Beschwerdeführer darauf abstellen, dass die Verfahrenstrennung gegebenenfalls mit höheren Kosten verbunden sei, fehlt es überdies an einer „gegenwärtigen“ Beschwer der Beschwerdeführer, weil eine Entscheidung der Sache selbst und – folglich – über die Kosten noch aussteht. Wenn die Beschwerdeführer obsiegen, treffen sie keinerlei Kosten.